

Rahmenrichtlinien

DSV-Kooperation Schule & Verein



Präambel

Als Dachverband für den Schneesport¹ in Deutschland hat der Deutsche Skiverband e.V. (DSV) den satzungsgemäßen Auftrag, den Schneesport in seiner gesamten Vielfalt und Breite zu fördern. Zur Erfüllung dieses Auftrages unterhält der DSV u.a. das Referat „Skisport an Schulen“. Dieses vertritt und koordiniert u.a. die Interessen und Belange der DSV-Kooperationen Schule & Verein. Mit diesen Rahmenrichtlinien werden deren Rechte und Pflichten festgelegt.

1. Ziele

Ziele der Rahmenrichtlinien für die DSV-Kooperationen Schule & Verein sind:

- die einheitliche Darstellung der DSV-Kooperationen Schule & Verein in der Öffentlichkeit
- die Aufführung der Leistungen und Kriterien als DSV-Kooperation Schule & Verein
- die gegenseitige Absicherung mittels Aufführung der Rechte und Pflichten

2. Namensrecht und Logo

Die Bezeichnung „DSV-Kooperation Schule & Verein“ und das aktuelle offizielle Logo DSV-Nachwuchsprojekt sind Gütesiegel, welche nur an zertifizierte DSV-Kooperationen Schule & Verein vergeben werden. Die nachfolgend aufgelisteten Regeln müssen bei der Verwendung erfüllt werden.



- (a) Zertifizierte DSV-Kooperationen Schule & Verein haben das Recht und die Pflicht, den Namen und das Logo (siehe Ziff. 2) bei eigenen Werbematerialien und Publikationen zu nutzen. Die durch die DSV-Kooperation Schule & Verein mit dem Logo versehenen Produkte dürfen nicht in Konkurrenz zu Produkten aus dem DSV-Shop stehen. Eine kommerzielle Nutzung von Namen und Logo durch eine DSV-Kooperation Schule & Verein ist strikt untersagt.

¹ Unter Schneesport werden alle Disziplinen verstanden, die im Deutschen Skiverband organisiert sind, ausgebildet oder angeboten werden.

Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn sie im Vorfeld von der DSV Marketing GmbH schriftlich genehmigt wurden. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der DSV Schadenersatzforderungen vor.

- (b) Das Recht und die Pflicht zur Verwendung von Namen und Logo besteht nur für den Zeitraum, für den eine DSV-Zertifizierung beantragt und genehmigt wurde und erlischt mit sofortiger Wirkung nach Ablauf der Zertifizierung (siehe Ziff. 3 (b)).

3. Zertifizierung

- (a) Eine Neuzertifizierung kann von einem Verein (siehe Ziff. 4 (a)) mit dem Antragsformular beim DSV beantragt werden. Nach Prüfung der Zertifizierungskriterien (siehe Ziff. 4) wird die DSV-Kooperation Schule & Verein durch den DSV zertifiziert und ist ab diesem Zeitpunkt offiziell als solche gelistet.
- (b) Der Zertifizierungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr; vom 01.06. bis zum 31.05. des Folgejahres. Die Zertifizierung verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn
 - a. alle Voraussetzungen der DSV-Kooperation Schule & Verein erfüllt werden und die jährliche Meldung (siehe Ziff. 4 (f)) beim DSV eingegangen ist
 - und
 - b. die DSV-Kooperation Schule & Verein nicht mindestens vier Wochen vor Ablauf des Zertifizierungszeitraums schriftlich von dem Verein oder dem DSV gekündigt wurde.
- (c) Die Verlängerung der Zertifizierung wird der DSV-Kooperation Schule & Verein unter Zusendung eines Zertifikats zu Beginn jedes Zertifizierungszeitraums schriftlich bestätigt.
- (d) Für die Zertifizierung fallen der DSV-Kooperation Schule & Verein keine Kosten an.

4. Voraussetzungen für eine Zertifizierung „DSV-Kooperation Schule & Verein“

- (a) Die Bestätigung des Landeskiverbandes für die Zugehörigkeit des Vereins zu diesem Verband (Bestätigung wird vom DSV eingeholt)
- (b) Bereitschaft der Schulleitung und des Vereinsvorstandes zur aktiven Zusammenarbeit
- (c) Benennung eines Ansprechpartners, der regelmäßig mit dem DSV kommuniziert und vor Ort die Umsetzung koordiniert
- (d) Umsetzung der Trainings- und Übungsinhalte und Bereitstellung von Infrastruktur (Gelände/ Hallen) und Materialien
- (e) Gewährleistung des Einsatzes von qualifizierten Übungsleitern/ Lehrkräften bei allen Kursangeboten
- (f) Jährliche zahlenmäßige Meldung der teilnehmenden Kinder und Aktualisierung des Datenbestandes (per DSV-Formblatt)
- (g) Mindestens ein Übungsleiter/ Trainer mit gültiger Trainer-C Lizenz (Breitensport oder Leistungssport) im Skisport oder vergleichbarer/ höherer Lizenz im Verein

5. Leistungen DSV für eine DSV-Kooperation Schule & Verein

Der DSV unterstützt die DSV-Kooperation Schule & Verein mit folgenden Leistungen:

- (a) Namensrecht und Logo: Bezeichnung DSV-Kooperation Schule & Verein und Nutzung des offiziellen Logos DSV-Nachwuchsprojekt (siehe Ziff. 2)
- (b) Kompetenter und öffentlichkeitswirksamer Partner zu Themen rund um den Skisport
- (c) Mitglied im Netzwerk Schule und Verein im Deutschen Skiverband
- (d) Regelmäßige Information durch Newsletter

6. Pflichten einer DSV-Kooperation Schule & Verein

Jede zertifizierte DSV-Kooperation Schule & Verein ist verpflichtet, auf Anfrage des DSV oder Landeskiverbandes zu jeder Zeit einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, aus dem die Aktivitäten und die Anzahl der Teilnehmer hervorgehen.

7. Selbständigkeit

Der Träger der DSV-Kooperation Schule & Verein betreibt diese selbständig und nicht als Organ oder Beauftragter des DSV. DSV und ggf. Landeskverbände haften für den Betrieb der DSV-Kooperation Schule & Verein in keiner Weise. Ungeachtet dessen stellt der Betreiber der DSV-Kooperation Schule & Verein den DSV und die Landeskverbände von eventuellen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der DSV-Kooperation Schule & Verein gegen sie erhoben werden. Der DSV haftet nicht für steuerliche Probleme eines Vereins, wenn er die Genehmigung zur kommerziellen Nutzung in Verbindung mit Vereinsnamen oder –logo erteilt hat.

8. Verlust der Rechte

Sofern eine DSV-Kooperation Schule & Verein die Einhaltung der Rahmenrichtlinien nicht mehr gewährleisten kann, erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch den DSV. Kann der gerügte Mangel nicht bis zum folgenden 30.04. beseitigt werden, erfolgt die Kündigung seitens des DSV zum 31.05. des gleichen Jahres. Bei gravierenden Mängeln/ Verstößen im Hinblick auf diese Rahmenrichtlinien hat der DSV das Recht zur fristlosen Kündigung unter Entzug der Zertifizierung. Die DSV-Kooperation Schule & Verein verliert die Zertifizierung mit Wirkung zum 01.06. des gleichen Jahres gem. Ziff. 2 und Ziff. 5.

9. Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinien für DSV-Kooperationen Schule & Verein treten mit Beschluss der Präsidiumssitzung des DSV e.V. vom 20.03.2018 in Kraft.

Planegg, im März 2018